

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

des geistlichen, adeligen und nichtadeligen großen Grundbesitzes zu schaffen.

Wollen die schon nach der gegenwärtigen Verfassung nicht mehr auf der alten historischen Grundlage beruhenden Kurien der Prälaten und des Adels gegen die sich mehrenden Angriffe ihre Existenz behaupten, so dürfte sich eine zeitgemähere Anpassung dieser Kurien an das Prinzip der Interessenvertretung wohl als dringlich ergeben.

In die Vertretung des Bürgersstandes hatte schon das Goluchowskische Statut von 1860 zu den 6 deutschen und 5 italienischen Abgeordneten der Städte und Märkte ein neues Element: je einen Vertreter der drei Handels- und Gewerbeämmern des Landes aufgenommen. Nur dadurch hatte man auch für diese Gruppe 14 Stimmen erreicht, während bekanntlich in der Zeit der Wirksamkeit der alten ständischen Verfassung Prälaten-, Adels-, Bürger- und Bauernstand nur durch je 11, später je 13 Stimmen vertreten war. Das Landesstatut vom Dezember 1849 kannte dagegen nur 6 Abgeordnete der Städte, und zwar: je 2 für Innsbruck und Trient, je einen für Bozen und Rovereto. Wahlberechtigt war außer den Intelligenzwählern jeder, der in Innsbruck und Trient je 10 fl. C. M., sonst 5 fl. C. M. direkter Steuern zahlte.

Die gegenwärtige Landesordnung übernahm die Wahlkreiseinteilung im Bürgerstande vom Oktoberstatute Goluchowskis, fügte aber zum 3. Wahlkreis (Meran-Glurns) Raltern und Tramin, zum 5. Wahlkreis (Bils, Imst, Rentte) Landeck, zum 6. Wahlkreis (Brixen, Sterzing, Klausen, Lienz, Bruneck) Innichen, zum 11. Wahlkreis (Ala, Arco, Riva) Mori, zum 13. Wahlkreis (Lavis, Cles, Fondo) Mezolombardo und Cavalese hinzu<sup>1)</sup> und gab Innsbruck und Trient wieder je 2 statt je einen Vertreter. Auf diese Weise erlangte der Bürgerstand mit den Vertretern der Handelsämmern 16 Abgeordnete.

In bezug auf die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für die Städte und auch für die Landgemeinden

<sup>1)</sup> Die Wahlkreise der Handelsämmern waren den 14 Wahlkreisen des Bürgerstandes eingegliedert und figurierten als die Wahlkreise 7, 8, 14. In der Aufzählung folgten zuerst die 6 deutschen, dann die 5 italienischen Städtewahlkreise.